

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I, Löwelstraße 12
Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: R-883/R

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am 3. November 1983

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Zi.	26	19. 83
Datum:	8. 11. 1983	
Von:	1983 -11- 10	Stinson

Dr. Bauer

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Anerbengesetz
geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

Stinson

25 Beilagen



PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

ABSCHRIFT

Wien, am 3. Nov. 1983
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

G.Z.: R-883/R
z.Schr.v.: 23.6.1983
GZ.: 6981/18-I 1/83

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1016 Wien
Postfach 63

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Anerbengesetz
geändert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Justiz zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

I. Zum Entwurf

Zu Z.1 (§ 1 Abs.1):

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs begrüßt, daß die derzeitige Zahl von fünf erwachsenen Personen auf drei reduziert werden soll.

Nach Ansicht zweier Landwirtschaftskammern (Niederösterreich und Oberösterreich) sollte jedoch ins Auge gefaßt werden, der Eingung des Anwendungsbereiches des Anerbengesetzes, basierend auf dem grundlegenden Wandel der Bewirtschaftungs- und Ertragsverhältnisse im landwirtschaftlichen Bereich seit Inkrafttreten des Anerbengesetzes, noch stärker entgegenzuwirken. Der Vorschlag, beim "Erbhof" auf die Erhaltung einer bäuerlichen Familie von zwei erwachsenen Personen abzustellen, sollte noch eingehend geprüft werden.

- 2 -

Gerade bei der bäuerlichen Betriebsgrößenstruktur in Oberösterreich würde bei der Abstellung auf drei erwachsene Personen eine beträchtliche Anzahl schützenswerter Betriebseinheiten von der Anwendung des Anerbengesetzes ausgenommen sein. Es wird darauf hingewiesen, daß eine weitere Verschlechterung der Ertragsverhältnisse im landwirtschaftlichen Bereich ohne Gesetzesänderung eine schleichende ungewollte Einengung des Anwendungsbereiches des Anerbengesetzes nach sich ziehen würde. Auch aus diesem Grund - die Novelle soll ja pro futuro wirken - erscheint die Herabsetzung der Untergrenze überlegenswert. Selbstverständlich müßte auch in dem Fall, daß bei der Untergrenze auf zwei erwachsene Personen abgestellt wird, die sich nach dem Entwurf ergebende Obergrenze beibehalten werden; die Obergrenze müßte also mit dem Einundzwanzigfachen des Ausmaßes, das die Untergrenze bildet, fixiert werden. Die im Entwurf vorgesehene Obergrenze, nämlich ein Durchschnittsertrag zur angemessenen Erhaltung von 42 Personen, sollte also auf keinen Fall unterschritten werden.

Ferner wird, ausgehend von der ratio legis, nämlich der Erhaltung gesunder, krisenfester Betriebseinheiten, beantragt, den Ausschluß rein forstwirtschaftlich genutzter Besitzungen durch Streichung des § 1 Abs.2 zweiter Satz und durch Aufnahme des Wortes Forstwirtschaft in den ersten Satz zu beenden. Dem ersten Satz könnte angefügt werden: "... oder Gemüsebau oder der Forstwirtschaft dienen." Zur Begründung wird auf die Zunahme reiner Waldbauernbetriebe zufolge der Ertragsschwäche der bergbäuerlichen Viehwirtschaft und auf die grundsätzlich gleiche Interessenlage verwiesen.

Weiters wird zur Erwägung gestellt, das Wort "behaust" aus der Legaldefinition herauszunehmen. Trotz der bekannten großzügigen Rechtsansicht des OGH, der das Schwergewicht nicht beim Wohnen, sondern beim Bewirtschaften sieht, scheint dieses gesetzliche Erfordernis u.U. eine ungewollte Einschränkung des Anwendungsbereiches zu bedeuten. Zu denken ist z.B. an den Fall, wo infolge Verehelichung zwei landwirtschaftliche Betriebe gemeinsam von einer Betriebsstätte aus bewirtschaftet werden, beide Ehe-

gatten aber grundbücherliche Eigentümer je ihrer eingebrachten Liegenschaft bleiben. Die eine Liegenschaft, deren Hofstelle eben nicht als Wohnobjekt bzw. Betriebsstätte dient, wird über kurz oder lang nicht mehr unter den Begriff "behaust" subsumiert werden können; auch ein Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung kann nicht ausgeschlossen werden.

Es wird dem Entwurf auch dahingehend zugestimmt (weil damit einer langjährigen Forderung entsprochen wird), daß auch ein Hof im Miteigentum eines Elternteiles und eines Kindes als Erbhof zu gelten hat.

Weiters wird zur Überlegung gestellt, ob nicht auch Betriebe, die im Miteigentum von Geschwistern stehen, in den Genuß der Erbhoffähigkeit kommen sollen.

Dem Landesgesetzgeber soll die Ermächtigung eingeräumt werden, die Erbhöfe im vorhinein bescheidmäßig auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes festlegen zu lassen (Landwirtschaftskammer für Vorarlberg). Zur Begründung wird darauf hingewiesen, daß mit der Feststellung als Erbhof im Eigentümer eine gewisse Bewußtseinsbildung erfolgt, die ihm sagt, diesen Erbhof als solchen zu bewahren. Der Eigentümer wird daher eher dazu neigen, das Anerbengesetz nicht durch Testament oder Vertrag auszuschließen.

Zu Z.2 (§ 1 Abs.3):

Damit der Begriff des "Erbhofes" den örtlichen Verhältnissen besser Rechnung tragen kann, wäre jedenfalls in das Gesetz die Ermächtigung aufzunehmen, daß die Landesgesetzgebung dazu nähere Ausführungen erlassen kann (Landwirtschaftskammer für Vorarlberg).

Zu Z.3, 4 und 8 (§ 3 Abs.1 Z.1 u.2, § 4 Abs.2):

Der Änderung hinsichtlich der Stellung der unehelichen Kinder wird zugestimmt, weil darin der wesentlichen Forderung entsprochen ist, daß jedenfalls Kindern der Vorrang gebührt, die auf dem Erbhof erzogen wurden.

Zu Z.5 (§ 3 Abs.2 Z.2):

Der allgemeinen rechtspolitischen Entwicklung folgend wird durch diese Änderungen die Benachteiligung weiblicher Nach-

kommen beseitigt. Den vorgeschlagenen Änderungen wird insofern zugestimmt.

Zu Z.6 (§ 3 Abs.2 Z.3):

Der 2. Halbsatz ("Besteht kein Brauch, so gilt Ältestenrecht") sollte entfallen. An die Stelle dieser Rechtsvermutung sollte eine Entscheidungspflicht des Verlassenschaftsgerichtes treten, wie sie im nachfolgenden Wortlaut dieser Bestimmung festgelegt ist.

Nach Auffassung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark ist jedoch trotz der bisherigen Verordnungen über die Anwendung von Ältesten- oder Jüngstenrecht diese Bestimmung nie zur Anwendung gelangt, da eine derartige Regelung im allgemeinen von der bäuerlichen Bevölkerung nicht goutiert wird. Sie stellt jedenfalls eine nicht sachgerechte Einschränkung in der Auswahl des Anerben dar und verhindert unter Umständen die Heranziehung der geeigneteren Nachkommen.

In der Steiermark ist außerdem ein bestimmter Brauch auch in den von der Verordnung angeführten Gegenden nicht wirklich erkennbar. Die Bestimmungen über die Anwendung des Ältesten- oder Jüngstenrechtes sollten daher gestrichen werden.

Es wird begrüßt, daß die Möglichkeit einer Losentscheidung weggefallen ist.

Beantragt wird, daß bei der Auswahl des Anerben den Wünschen des überlebenden Ehegatten mehr Gewicht beigelegt wird. Zu erreichen wäre dies durch eine Bindung des Verlassenschaftsgerichtes an diesen Wunsch, von dem es nur in begründeten Fällen abgehen dürfte.

Zu Z.7 (§ 3 Abs.3):

Gegen diese Bestimmung, mit der die bisherige Verordnungsermächtigung verfassungskonform in eine Ermächtigung der Länder zur Ausführungsgesetzgebung geändert wird, besteht kein Einwand.

Zu Z.9 (§ 4a):

Nach dieser Bestimmung könnte der widersinnige Fall eintreten, daß dann, wenn ein Kind, das gemeinsam mit einem Elternteil Eigentümer eines Erbhofes ist, im Falle des Todes bereits Nachkommen hinterläßt, der überlebende Elternteil Anerbe wird, obwohl er kein gesetzliches Erbrecht hat und somit kein Miterbe

- 5 -

ist. Gegen eine derartige Konsequenz werden schwere rechtliche Bedenken grundsätzlicher Art vorgebracht.

Zu Z.10 (§ 5 Abs.1):

Diese Regelung bringt vor allem eine Anpassung der Bestimmung an das Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, BGBl.Nr.136/1981. Dagegen besteht kein Einwand.

Begrüßt wird, daß nach dem Vorschlag nicht nur der nach einem Alleineigentümer bestimmte Anerbe, sondern auch der nach den §§ 4 oder 4 a zum Zug kommende Anerbe aus den angeführten Gründen von der Übernahme ausgeschlossen werden kann. Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung erscheint durchaus sachgerecht.

Zu Z.11 und 12 (§ 6 Abs.1 und § 8 Abs.2):

Diesen Vorschlägen wird zugestimmt; sie enthalten lediglich die redaktionell notwendig gewordenen Änderungen im Zusammenhang mit der Erbhofeigenschaft auf Grund von Miteigentum zwischen Eltern und Kindern.

Die Landesgesetzgebung sollte ebenfalls ermächtigt werden, die in den §§ 7 - 9 des Anerbengesetzes eröffneten Möglichkeiten, die Teilung eines Erbhofes letztwillig herbeizuführen, zu verschieben (Landwirtschaftskammer für Vorarlberg). Zur Begründung wird darauf hingewiesen, daß es nicht auszuschließen ist, daß in Vorarlberg in Folge der alten Übung der Freiteilung ein gewisser Druck spürbar wird, den Hof entsprechend der hergebrachten Sitte durch letztwillige Verfügung auf die Erben aufzuteilen. Sollte eine derartige Entwicklung im bedeutenden Maße eintreten, so muß dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit gegeben sein, dagegen vorzubeugen.

II. Zum Stammgesetz

Zu §§ 11 und 19:

§ 11 verlangt für die Festsetzung des Übernahmepreises das Gutachten zweier bäuerlicher Sachverständiger. Nach § 19 hat das Verlassenschaftsgericht in allen Fragen, die eine besondere Kenntnis der bäuerlichen Verhältnisse voraussetzen,

- 6 -

entweder die Landwirtschaftskammer oder zwei bäuerliche Sachverständige zu hören.

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark vertritt die Auffassung, daß es zweckmäßig und notwendig sei, die Heranziehung sachverständiger Meinungen zu vereinheitlichen. Dies erscheint in allen Fällen durch die Einholung einer Stellungnahme der zuständigen Landwirtschaftskammer am ehesten gewährleistet. Damit wäre jedenfalls sichergestellt, daß zumindest im jeweiligen Bereich einer Kammer die Beurteilung der anstehenden Fragen, wie Vorliegen eines Erbhofes, Festsetzung des Übernahmepreises, Auswahl des fähigsten Anerben usw. nach den gleichen Grundsätzen erfolgt und unbegründete Divergenzen weitestgehend ausgeschaltet werden. Nicht zu unterschätzen ist in diesem Zusammenhang auch die Frage der Kosten, da heute schon in aller Regel nicht mehr die bäuerlichen Sachverständigen im Sinne des Gesetzes, sondern gerichtlich beeidete Sachverständige (auch Bau-sachverständige!) herangezogen werden, die dann für ihre Gutachten entsprechende Honorare einfordern. Dieser Forderung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark setzt nun das Justizministerium in den Erläuterungen auf Seite 4 das Argument entgegen, daß das Gericht bei der Auswahl der Beweismittel nicht weiter beschränkt werden solle. Dieses Argument hat mit den dargestellten Problemen aber nichts zu tun, weshalb es auch nicht zu überzeugen vermag. Es werden daher von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark folgende Änderungen beantragt:

§ 11 1. Satz hat zu lauten:

"Der Übernahmepreis ist, sofern er nicht von den Miterben im Vergleichsweg bestimmt wird, durch das Verlassenschaftsgericht unter Berücksichtigung aller auf dem Erbhof haftenden Lasten nach billigem Ermessen auf Grund einer gem. § 19 eingeholten Stellungnahme so zu bestimmen, daß der Anerbe wohl bestehen kann."

§ 19 hat zu lauten:

"Das nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgehende Verlassenschaftsgericht hat vor allen Entscheidungen, die eine besondere Kenntnis der bäuerlichen Verhältnisse voraussetzen, eine

- 7 -

Stellungnahme der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer einzuholen."

Zu § 18 Abs.1 und 3:

Zur Forderung, die Frist für Nachtragserbteilungen von 6 auf 10 Jahre auszudehnen, kann der Argumentation des Ministeriums in den Erläuterungen auf Seite 3 gefolgt werden (abweichende Meinung: Landwirtschaftskammer für Vorarlberg).

Nach Abs.3 unterbleibt die Nachtragserbteilung, wenn der Anerbe den Verkaufserlös binnen 4 Monaten zum Erwerb eines anderen landwirtschaftlichen Betriebes verwendet. Da es nur schwer möglich ist, innerhalb dieser relativ kurzen Frist einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb zu erwerben, sollte die Frist auf 1 Jahr ausgedehnt werden, damit der Anerbe besser disponieren kann. Außerdem sollte nicht nur der Ankauf eines anderen "landwirtschaftlichen Betriebes", sondern schon der Ankauf "anderer landwirtschaftlich genutzter Grundstücke" genügen, um die Nachtragserbteilung zu verhindern, da viel eher einzelne Grundstücke zu erhalten sein werden, nicht aber gleich ein ganzer Betrieb. Maßgeblich sollte immer nur sein, ob der Anerbe weiterhin Landwirt bleibt.

Nach Ansicht der Landwirtschaftskammer für Vorarlberg sollte die Frist für die Nachtragserbteilung (§ 18) von 6 Jahren auf 15 Jahre erhöht werden. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, daß vor allem im Bundesland Vorarlberg infolge der Bodenknappheit großer Druck auf den landwirtschaftlichen Grundstücksmarkt besteht. Deshalb ist die Spekulationsgefahr in diesem Bundesland besonders groß. Dies mag vielleicht eine Besonderheit des Bundeslandes Vorarlberg sein. Wenn sich diese Notwendigkeit für die übrigen Bundesländer nicht herausstellt, sollte auch in diesem Falle eine Ermächtigung an den Landesgesetzgeber aufgenommen werden, um den örtlichen Verhältnissen gerecht zu werden.

Zu § 21:

Bekanntlich laufen seit der Verfassungsnovelle 1974, nach der die Landesgesetzgebung im Anerbengesetz ermächtigt werden kann, zu diesem Gesetz Ausführungsgesetze zu erlassen, Novellierungsvorschläge zum Anerbengesetz. Im Jahre 1977 wurde in den ver-

schiedensten bäuerlichen Organisationen diskutiert. Schließlich waren sich die Verantwortlichen aus der Landwirtschaft einig, daß unter den damaligen Voraussetzungen die Anwendung des Anerbengesetzes in Vorarlberg erfolglos wäre, da nur wenige bäuerliche Betriebe die geforderten Voraussetzungen erfüllen würden. Im vorliegenden Entwurf wird die Zahl der auf einem Hof zu erhaltenden Personen von fünf auf drei herabgesetzt. Dadurch ergibt sich eine wesentlich geänderte Situation. Die bei der Landwirtschaftskammer für Vorarlberg durchgeführten Berechnungen, denen der Ausgleichszulagenrichtsatz samt dem Erhöhungsbetrag für ein Kind zugrunde gelegt wurde, haben ergeben, daß nahezu 2.000 Betriebe vom Gesetz erfaßt würden. Die Herabsetzung der Personenanzahl wird daher begrüßt (siehe Bemerkungen zu Z.1).

Über Wunsch der Landwirtschaftskammer für Vorarlberg stellt die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs daher den Antrag, den § 21 des Anerbengesetzes in der Form zu ändern, daß der Geltungsbereich dieses Gesetzes auch auf das Bundesland Vorarlberg ausgeweitet wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs hat sich bei Ausarbeitung dieser Stellungnahme von der Überlegung leiten lassen, daß dem Bundesministerium für Justiz für sein rechtspolitisches Vorhaben zunächst am besten mit einer systematisch geordneten, aber möglichst getreuen Wiedergabe der Beiträge der einzelnen Landwirtschaftskammern gedient ist. Bei den Abschnitten der Stellungnahme, bei denen eine einheitliche Auffassung nicht erzielt werden konnte, sind die Landwirtschaftskammern, die besondere Anliegen für ihr Land verfolgen, ausdrücklich angeführt.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern erlaubt sich, dem Bundesministerium für Justiz daher vorzuschlagen, Gelegenheit zu Besprechungen dieser Stellungnahme zu geben, die dabei

- 9 -

nicht nur als Katalog von Novellierungsanträgen sondern vor allem auch als Arbeitsunterlage für ergiebige Beratungen dienen wird.

Regional differenzierte Meinungen im Weg von "Mehrheitsbeschlüssen" zu unterdrücken, wäre hier keineswegs sachgerecht gewesen, da

- o schon derzeit in vier Bereichen eine unterschiedliche Rechtslage gegeben ist (Kärnten, Tirol, Vorarlberg, andere Bundesländer), wiewohl es sich um Zivilrecht (Art.10 B-VG) handelt und
- o außerdem die Bundesverfassung unterschiedliche landesgesetzliche Regelungen ermöglicht, wovon nach der Stellungnahme mehr als bisher Gebrauch gemacht werden soll.

Ein Ergänzungsvorbehalt wird schließlich vorsorglich angemeldet.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abschriften in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

gez. ÖkR. Dr. Lehner

Der Generalsekretär:

gez. L. V. Dr. Korbl

[The text in this section is extremely faint and illegible. It appears to be a multi-paragraph document, possibly a report or a letter, but the specific content cannot be discerned.]